

Bundesrat
Büro des Gesundheitsausschusses
11055 Berlin

Berlin, den 20. März 2024

Offener Brief: Positionierung des Bundesrats zu MVZ-Regulierung – Neue Studie von Prof. Dr. Frank-Ulrich Fricke (TH Nürnberg) / Pflichten der Selbstverwaltung.

Sehr geehrte Mitglieder des Gesundheitsausschusses des Bundesrats,
sehr geehrte Ministerinnen und Minister,

mit Interesse verfolgen wir als fachärztlicher Berufsverband in der medizinischen Labordiagnostik die seit einigen Jahren stattfindende Debatte in der Gesundheitspolitik zur Einbindung von nicht-ärztlichen Kapitalgebern (Investoren) in die ambulante Gesundheitsversorgung in Deutschland. Der Bundesrat hatte sich hierzu mit einem [Entschließungsantrag im Juni 2023](#) eindeutig positioniert. Begründet wurden die geforderten Maßnahmen mit „Risiken für die Versorgung“, Investoren würden „die Versorgungskapazitäten tendenziell in lukrative Ballungsgebiete“ legen und legten einen stärkeren Fokus auf gut skalierbare und umsatzsteigernde Leistungen, weshalb zu befürchten sei, dass nicht mehr das gesamte Behandlungsspektrum abgebildet würde.¹ Der ALM e.V. hat hierzu mit [Datum vom 31.05.2023 eine Stellungnahme](#) abgegeben. Für die zuvor genannten Vorwürfe liegen auch weiterhin keine weiteren Erkenntnisse oder gar eine wissenschaftliche Evidenz vor.²³ Hinweise auf ein erforderliches Eingreifen des Gesetzgebers haben sich dabei bislang nicht ergeben. Weitere Impulse des ALM sowie Vorschläge für eine Weiterentwicklung zur Regulierung wurden in verschiedenen [Fachbeiträgen](#), u.a. im Januar 2024 im „Observer Gesundheit“, veröffentlicht. Zu den Impulsen gehörten u.a. die Schaffung weiterer Transparenz sowie die Umsetzung existierender gesetzlicher

¹ Vgl. Bundesratsdrucksache 211/23, S. 1.

² Vgl. Ladurner, Walter, Jochimsen: *Rechtsgutachten. Stand und Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen zu medizinischen Versorgungszentren (MVZ)*. Bundesministerium für Gesundheit, 2020. URL: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Ministerium/Berichte/Stand_und_Weiterentwicklung_der_gesetzlichen_Regelungen_zu_MVZ.pdf.

³ Vgl. Fricke, Köhler, Rau: *Memorandum zur Versorgung mit MVZ. Die Rolle von MVZ in der ambulanten medizinischen Versorgung – besteht regulatorischer Handlungsbedarf?*, 2023, URL: <https://www.alm-ev.de/wp-content/uploads/2023/02/230215-MVZ-Memorandum-ALM-BBMV.pdf>

Regelungen zur Prüfung der Einhaltung des Versorgungsumfanges sowie der Abrechnung, die für alle vertragsärztlich zugelassenen Einzel- und Gemeinschaftspraxen sowie MVZ gelten.

Vor diesem Hintergrund und dem der weiterhin seitens Teilen der Selbstverwaltung ohne Beleg vorgetragene Behauptungen bezüglich des Abrechnungsverhaltens von MVZ mit privaten, nicht-ärztlichen Kapitalgebern haben die Verbände BBMV und ALM den Gesundheitsökonom Prof. Dr. Frank-Ulrich Fricke (TH Nürnberg) mit der Erarbeitung einer Studie beauftragt, die am 11. März 2024 in Berlin der Öffentlichkeit vorgestellt wurde: Die Studie „Evidenz hilft: Beeinflusst die Übernahme durch private, nicht-ärztliche Kapitalgeber das Abrechnungsverhalten von MVZ?“ leistet einen Debattenbeitrag für eine mögliche Vorgehensweise zur vergleichenden Untersuchung des Abrechnungsverhaltens von ambulanten Einrichtungen am Beispiel von MVZ auf Basis der vertragsärztlichen Abrechnung. Die dazu notwendigen Daten liegen den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) vor. Darüber hinaus haben KVen und Krankenkassen den gesetzlichen Auftrag, Versorgungsaufträge (§ 95 Abs. 3 Satz 4 SGB V), Wirtschaftlichkeit (§ 106a SGB V) und Abrechnungen (§ 106d SGB V) von Leistungserbringern in der vertragsärztlichen Versorgung zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sind jährlich an die Aufsichtsbehörden zu berichten und müssten etwaige Auffälligkeiten im Abrechnungsverhalten der Leistungserbringer oder auch bestimmter Gruppen von Leistungserbringern erkennen lassen und letztlich gegebenenfalls zu Sanktionen führen.

Mit der Studie konnte gezeigt werden, dass anhand der untersuchten Indikatoren die Prüfung von Auffälligkeiten im Abrechnungsverhalten von Vertragsärzten bzw. MVZ möglich ist, die dann in weiterführenden Analysen von der jeweiligen KV zu klären und ggfs. zu sanktionieren wären. Die gesetzlichen Prüfaufträge sehen das vor. Die Umsetzung der gesetzlichen Prüfaufträge durch die Selbstverwaltung bleibt bisher jedoch in vielen Fällen unklar, wäre aber anhand der vorhandenen Daten ohne großen bürokratischen Aufwand durchführbar. Mit einer regelhaften Durchführung solcher Auffälligkeitsprüfungen, die weitgehend automatisiert durchgeführt werden könnten, ließe sich auch empirisch zeigen, ob ein weiterer Regulierungsbedarf von Leistungserbringern in der ambulanten Versorgung gegeben ist. Ohne diese empirische Basis bleiben Vorwürfe, wie etwa der der ‚Rosinenpickerei‘, gegenüber MVZ mit privaten, nicht-ärztlichen Kapitalgebern ohne Beleg und nachfolgende politische Maßnahmen evidenzfrei.

Als ALM fordern wir daher die Landesregierungen der Bundesländer dazu auf, die entsprechenden Berichtspflichten der Selbstverwaltung bei dieser flächendeckend in allen Bundesländern einzufordern, um Transparenz und Klarheit für diese Debatte und Evidenz für eine Weiterentwicklung der MVZ-Regulierung und insbesondere vor der Verabschiedung weiterer gesetzlicher Vorschriften zu den Gründungsbefugnissen zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Müller

(1. Vorsitzender des ALM e.V.)

Daniel Schaffer

(Geschäftsführer des ALM e.V.)